

Zur zweiten Frage, was Philipp beim Beichten oder beim Sterben thun müsse, wenn er den Seelsorger rufen lässt, sei Folgendes bemerkt: Er ist nicht gehalten und kann auch vom Beichtvater nicht verhalten werden, den Betrug dem Juden und die betrügerische Erida seinen Gläubigern zu offenbaren, weil er dies nicht könnte ohne Gefahr der Infamie und sehr schwerer Strafe, ist aber verpflichtet, auf einem andern Wege zu restituieren, nämlich im Geheimen oder durch eine verlässliche Mittelperson, wie es insbesondere der Seelsorger oder Beichtvater ist. (Marres I. 2. n. 149).

Salzburg.

Professor Dr. Anton Auer.

VIII. **(Kann ein Curatbeneficium als erledigt angesehen werden, weil der Beneficiat infolge andauernder Geisteskrankheit sein Amt nicht ausüben kann?)** Es geschieht, leider, nicht selten, dass ein Seelsorger von einer langwierigen Krankheit heimgesucht wird, die ihm die Ausübung seines Amtes unmöglich macht. So war es auch im nachstehenden Falle. Ein Pfarrer wurde schwer geisteskrank und musste in eine Heilanstalt gebracht werden. Da vorauszusehen war, dass die Krankheit länger andauere, der Kranke vielleicht nie mehr seine frühere Gesundheit erlangen werde, um sich seinem Amt wieder widmen zu können, so wurde für sein Beneficium vom bischöflichen Consistorium ein Administrator ernannt, dem von der k. k. Statthalterei in Prag ein Provisor Gehalt per 37 fl. ö. W. aus dem Religionsfonde mit dem Bemerkung angewiesen wurde, "dass die übrigen Ansprüche des Administrators — da die Provision die gesetzliche Höhe nicht erreichte — aus dem Localeinkommen der Pfründe ihre Bedeckung finden." — Nach längerer Zeit erholt sich der kranke Pfarrer vollkommen, trat sein Beneficium wieder an und machte seine Ansprüche auf die Ueberschüsse des Localeinkommens seiner Pfarre während seiner Krankheit mit der Begründung geltend, sein Beneficium sei de jure keineswegs erledigt gewesen, und daher gebüren die fraglichen Ueberschüsse weder dem Administrator, noch dem Religionsfonde, sondern dem rechtlichen Besitzer der Pfründe, für welchen er nach wie vor angesehen werden müsse.

Mit Bescheid vom 30. November 1894, B. 153.198, wies die k. k. Statthalterei Prag das Gesuch des Pfarrers mit der Motivierung ab, die Pfarre in N. sei factisch durch die ganze Zeit der Administration erledigt gewesen, und es gebüren demnach dem Administrator derselben als Vertreter des Intercalarfondes alle Localeinkünfte für die Intercalarperiode, der das bezügliche Pfründenertragnis in der Intercalarrechnung verrechnen und den etwaigen Ueberschuss für den Religionsfond in Abfuhr bringen müsse.

Gegen diese Entscheidung recurrierte der Pfarrer an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, welches mit Erlass vom

5. October 1895, 3. 8052, dem Recurse Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung der k. k. Statthalterei, welche sich darauf stützte, die Pfarre in R. sei infolge Erkrankung des Pfarrers und längerer Administrierung seiner Pfarre erledigt gewesen, mit der ganz richtigen Begründung behoben hat, dass die Verhinderung eines Beneficiaten sein Amt (actuell) auszuüben, ihn desselben nicht verlustig mache. — Es wäre in der That hart, wenn ein Seelsorger sein Beneficium deshalb einbüßen sollte, weil er wegen langer unverschuldeter Krankheit seine Amtspflichten persönlich nicht erfüllen kann! Diese Maßregel würde nicht nur gegen alle Grundsätze der Billigkeit, nach welchen „afflictio non et addenda afflictio“, sie würde auch gegen das canonische Recht verstößen, nach welchem franken Seelsorgern, falls sie nicht freiwillig in den Ruhestand treten wollen, ein Hilfspriester beigegeben werden soll. Zudem war im vorliegenden Falle die Pfarre nur factisch, aber nicht rechtlich erledigt und konnte es de jure nicht einmal sein, weil der geisteskranke Pfarrer in diesem Zustande auf sein Beneficium gar nicht resignieren konnte, mithin dieses rechtlich auch nicht als erledigt angesehen werden konnte. Cfr. Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. resignatio num. 54.

Königgrätz.

Dr. Ant. Brychta, Domkapitular.

IX. (Berücksichtigung des Socialismus im religiösen Volksunterrichte). Nach den Lehren der Homiletik hat der Prediger sowohl in der Wahl des Thema und des Hauptthemas, als auch in der Durchführung des Gegenstandes den Charakter der Zeit sorgfältig zu beachten. Allerdings ist es vor allem die kirchliche, heilige Zeit, das Kirchenjahr mit seinen Kreisen und Festen, was dem Prediger als Leitstern dient, um das Volk zeitgemäß zu unterrichten. Aber ebenso ist es auch der allgemeine Charakter einer bestimmten Zeitperiode, der Zeitgeist, worin der Prediger Fingerzeige suchen und finden muss, wenn die Predigt wirksam belehren und praktischen Wert haben soll.

Wie bekannt, versteht man unter Zeitgeist diejenigen Ideen und Bestrebungen, die in einer bestimmten Zeitperiode die Menschen besonders beschäftigen und beherrschen, auf das religiöse, sittliche und gesellschaftliche Leben bedeutenden Einfluss üben, ihm ihren Stempel aufdrücken. Insofern nun der Zeitgeist diesen Einfluss ausübt, macht er eine öftere gründliche Behandlung bestimmter Lehren, Gebote, Tugenden und Pflichten, wie auch bestimmter Fehler und Verirrungen zu unabwisslicher Pflicht jener, die da berufen sind, das Evangelium zu predigen, die Gott gesetzt hat, dass sie ausreißen und niederreißen, zerstören und zerstreuen, aufbauen und pflanzen (Zer. 1, 10).

Unsere Zeit steht im Zeichen des Socialdemokratismus, der wohl nur die konsequente Ausbildung des religionslosen und egoistischen